

## Die Motive sind letztlich bedeutungslos

### Zeitung hinterfragt, warum 149 Menschen in den Tod gerissen wurden

„Vom Wahn umflackerte Tat“ – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung über den Absturz des Germanwings-Fluges 4U9525, bei dem im März 2015 in den französischen Alpen 150 Menschen ums Leben gekommen sind. Der Co-Pilot habe wohl die mörderische Kursabweichung programmiert und dafür gesorgt, dass niemand mehr eingreifen konnte. Am Hergang der monströsen Tat gebe es nach den Erkenntnissen der Ermittler kaum noch Zweifel. Dass es Absicht gewesen sei, sei die schlimmste Erkenntnis, die man nach einem solchen Ereignis gewinnen könne. Es sei letztlich bedeutungslos, welche Motive den Mann angetrieben hätten. Vielleicht habe ihn jener Trieb bewegt, der Herostratos 356 vor Christus dazu gebracht habe, den Tempel der Artemis in Brand zu setzen: Dieser habe ewigen Ruhm erlangen wollen. Auch die Zerstörung des Airbus sei eine solche vom Wahn umflackerte Tat gewesen. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dem Co-Piloten würden Motive für seine Tat unterstellt. Das sei Spekulation und ungebührlich gegenüber einem Toten. Der Beschwerdeführer sieht presseethische Grundsätze verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung verweist darauf, dass es sich um einen Kommentar handele, der als solcher deutlich ausgewiesen sei. Er enthalte keine unzulässigen Spekulationen, ganz abgesehen davon, dass Spekulationen in einem Kommentar durchaus zulässig seien.

Mit diesem Beitrag hat die Zeitung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung hatte die Staatsanwaltschaft Marseille bereits aufgrund von Ermittlungen festgestellt, dass sie davon ausgehe, dass der Co-Pilot den Absturz absichtlich herbeigeführt habe. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch schon Erkenntnisse, wonach er psychische Probleme gehabt habe. Der Autor hat für sich aus den vorhandenen Informationen Schlussfolgerungen gezogen, was die Motive für die Tat angeht. Diese Darstellungsform ist zulässig, da es sich bei dem Kommentar als eindeutig gekennzeichneten Meinungsbeitrag handelt. Die Schlussfolgerungen des Autors sind von nachrichtlichen Tatsachenbehauptungen eindeutig unterscheidbar. Die Menschenwürde des Co-Piloten wurde von der Zeitung – wie vom Beschwerdeführer vermutet – nicht verletzt. Es ist auch Aufgabe von Journalisten, die Motive einer Tat zu hinterfragen, bei der neben dem Täter 149 weitere Menschen ums Leben gekommen sind. (0347/15/2)

**Aktenzeichen:**0347/15/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Unschuldsvermutung (13);  
**Entscheidung:** unbegründet